

Satzung der Stiftung Jeder Mensch e.V.

vom 4. Oktober 2020 in der Fassung vom 10. März 2021

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: **Stiftung Jeder Mensch.**

- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Heidelberg.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung.

- (3) Den Satzungszweck verfolgt der Verein durch Maßnahmen zur Fortentwicklung und praktischen Verwirklichung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte beschriebenen Grund- und Menschenrechte, die notwendiger Bestandteil und tragende Säule eines demokratischen Staatswesens bilden. Die Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung kann auch durch Maßnahmen auf der Ebene der Europäischen Union, die zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beizutragen und den Gedanken der Völkerverständigung zu stärken geeignet sind, erfolgen.

Maßnahme in diesem Sinne ist insbesondere die webbasierte Durchführung eines überparteilichen, möglichst EU-weiten Bürgerbegehrens zur Unterstützung eines Vorschlags für neu formulierte Grundrechte, nämlich auf den Schutz der Umwelt, auf digitale Selbstbestimmung, auf strenge Kontrolle belastender Algorithmen, auf Schutz vor

staatlich verbreiteter Unwahrheit und auf den Schutz der Menschenrechte im Welthandel sowie für die Eröffnung eines europäischen Rechtsweges zur Durchsetzung dieser Grundrechte.

- (4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung soll zur Wahrung der Gemeinnützigkeit möglichst bereits im Vorfeld der Beschlussfassung, spätestens vor dessen Anmeldung beim Registergericht mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Zahlungen an Mitglieder sind nur gestattet, soweit dies unmittelbar dem Vereinszweck dient, etwa durch die Zahlung von marktüblichen Honoraren für Leistungen oder durch den Ersatz von Aufwendungen für Zwecke des Vereins. Der Verein kann Mitarbeiter¹ beschäftigen.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können nur volljährige natürliche Personen werden.
- (2) Für die Aufnahme der Mitgliedschaft gilt Folgendes:
 - (a) Der Aufnahmeantrag ist in Textform unter Angabe einer postalischen und einer Email-Adresse zu stellen.
 - (b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung, mit dessen Zugang die Mitgliedschaft beginnt.

¹ In diesem Satzungstext wird bei Personenbezeichnungen die maskuline Grundform im geschlechtsindifferenten Sinne verwandt. Dies geschieht dies ausschließlich um der besseren Lesbarkeit Willen. Gemeint sind durchgängig Personen jedweden Geschlechts.

Der Zugang gilt zwei Tage nach Absendung an die in dem Aufnahmeantrag bekannt gegebene postalische oder Email-Anschrift als erfolgt.

- (c) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Für die Beendigung der Mitgliedschaft gilt Folgendes:
- (a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
 - (b) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
 - (c) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder die schuldhafte Nichtzahlung des Vereinsbeitrags, etwa wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag für die Dauer von mindestens drei Monaten im Verzug ist und diesen Rückstand auch nach Mahnung in Textform nicht binnen eines Monats nach Zugang zurückführt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss schriftlich informiert, mit Zugang der Mitteilung endet die Mitgliedschaft. Der Zugang gilt zwei Tage nach Absendung an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene postalische oder Email-Anschrift als erfolgt.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht

das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins oder eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen. Anderweitige Ansprüche eines vormaligen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt.

§ 8 Fördermitgliedschaft

- (1) Neben den ordentlichen Mitgliedern kann der Verein natürliche oder juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen, die sich bereiterklären, die Zwecke des Vereins durch regelmäßige Beiträge zu unterstützen. Fördermitglieder sind keine Mitglieder des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches oder dieser Satzung. Sie haben daher insbesondere in der Mitgliederversammlung weder Sitz noch Stimme.
- (2) Die Bestimmungen des vorstehenden § 7 Absätze (2) und (3) gelten für Fördermitglieder entsprechend.

§ 9 Beiträge

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).

Die Höhe und die Fälligkeit der regelmäßigen Beiträge und der Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch über die Erhebung einer Umlage und die Festlegung ihrer Höhe und Fälligkeit, wobei Umlagen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen und Aufnahmegebühren nicht erfüllt werden kann, beschlossen werden dürfen. Sie dürfen pro Jahr höchstens zweimal und insgesamt nur bis zur Höhe eines sechsfachen jährlichen regelmäßigen

Beitrags erhoben werden. Für freiwillig entrichtete Umlagen gelten diese Beschränkungen nicht.

- (2) Für die Fördermitglieder legt der Vorstand einstimmig einen Mindestbeitrag sowie dessen Fälligkeit fest. Die Fördermitglieder leisten mindestens diesen Beitrag und darüber hinaus diejenigen Beiträge, zu denen sie sich jeweils bereiterklärt haben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
1. die Wahl und Abwahl des Vorstands;
 2. die Entlastung des Vorstands;
 3. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers;
 4. die Wahl des Kassenprüfers;
 5. die Festsetzung der von den ordentlichen Mitgliedern erhobenen Beiträge und deren Fälligkeit;
 6. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung oder dem Gesetz ergeben.
- (3) Mindestens einmal jährlich, vorzugsweise im II. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand hat außerdem eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (4) Mitgliederversammlungen können nach Wahl des Vorstands als physische oder virtuelle Zusammenkunft oder in einem Mischformat stattfinden. Sie haben als physische Zusammenkunft stattzufinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform so rechtzeitig vom Vorstand verlangt, dass dieser dazu noch unter Wahrung der Frist des nachfolgenden Absatzes (5) einladen kann.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt zwei Tage, nachdem es an die letzte dem Verein bekannt gegebene postalische oder Email-Anschrift gerichtet wurde, als den Mitgliedern zugegangen.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die binnen kürzerer Frist als einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung oder erst in deren Verlauf gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht mit der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dem Beisitzer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter oder -ausschuss übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer, der nicht Mitglied sein muss.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Auch das Abstimmungsverfahren für virtuell teilnehmende Mitglieder bestimmt der Versammlungsleiter unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten. Wenn ein Drittel der Mitglieder dies rechtzeitig verlangt, soll nach Möglichkeit eine Abstimmung über Onlineformular, mittels Email mit qualifizierter elektronischer Signatur oder in ähnlicher Weise erfolgen.

- (6) Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden
1. persönlich;
 2. für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht oder
 3. für ein anderes Mitglied, wenn das vertretene Mitglied dem Vertreter durch Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied in Textform spätestens am Tag vor der Mitgliederversammlung Vollmacht erteilt hat.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht teilnehmenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (8) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Art, Zeit und (ggf.) Ort der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der teilnehmenden Mitglieder, die

Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; diese Beschlüsse können auch die Änderung der Satzung vorsehen. Hierzu hat der Antragsteller dem Vorstand seine Beschlussvorlage in Textform mitzuteilen; der Vorstand hat sie allen anderen Mitgliedern zu übermitteln. Die Beschlussvorlage gilt als angenommen, wenn ihr mehr als die Hälfte, bei Satzungsänderungen mindestens zwei Drittel der Mitglieder in Textform gegenüber dem Vorstand zustimmen; der Beschlussantrag zählt als zustimmendes Votum des Antragstellers. Kommt dieses Quorum nicht bis spätestens zum Ende des siebten auf die Mitteilung des Antrags an die Mitglieder folgenden Werktages zustande, so gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Abstimmung allen übrigen Mitgliedern unverzüglich – spätestens nach Ablauf dieser Frist – in Textform bekannt. Erhebt ein Mitglied in Textform Widerspruch gegen die Richtigkeit des Ergebnisses, so entscheidet hierüber der Vorstand.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht mindestens aus einem Vorsitzenden und einem Beisitzer.
- (2) Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine empfangsbevollmächtigt. Der Vorstand beschließt einstimmig, welches Vorstandsmitglied die Kasse führt.
- (3) Der Vorstand kann Mitarbeiter beschäftigen und mit Vertretungsmacht ausstatten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl und deren Annahme an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der verbliebene Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Mitgliederversammlung kann die Amtsdauer des Ersatzmitglieds durch vorzeitige Wahl eines an dessen Stelle tretenden Vorstandsmitgliedes verkürzen.

- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Mitglieder des Vereins sowie des Vorstands können auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit für den Verein erhalten, soweit Art und Umfang ihrer Tätigkeit dies rechtfertigen. Die Mitgliederversammlung kann allgemeine Richtlinien für den Ersatz von Aufwendungen sowie für Aufwandsentschädigungen beschließen.
- (8) Wenn ein Mitglied des Vorstands ein Arbeits- oder Dienstverhältnis mit dem Verein eingehen oder anderweitige Rechtsgeschäfte mit dem Verein abschließen will, wird der Verein insoweit durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten, der einen solchen Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung durch die Mitgliederversammlung schließen darf.

§ 14 Beschlüsse des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands binden im Innenverhältnis alle Vorstandsmitglieder. Sie werden durch Abstimmung im Rahmen einer physischen oder virtuellen Vorstandssitzung oder im Umlaufverfahren gefasst.
- (2) Soll ein Beschluss im Rahmen einer physischen oder virtuellen Vorstandssitzung gefasst werden, so entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (3) Soll ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst werden, so hat der Antragsteller allen übrigen Vorstandsmitgliedern seine Beschlussvorlage in Textform mitzuteilen. Sie gilt als angenommen, wenn ihr mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder in Textform gegenüber allen Vorstandsmitgliedern zustimmen; der Beschlussantrag zählt als zustimmendes Votum des Antragstellers. Kommt dieses Quorum nicht bis spätestens zum Ende des siebten auf die Antragstellung folgenden Werktages zustande, so gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Abstimmung allen übrigen Vorstandsmitgliedern unverzüglich in Textform bekannt, sobald alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben oder die Frist für die Stimmabgabe abgelaufen ist. Erhebt ein Vorstandsmitglied Widerspruch gegen die Richtigkeit des Ergebnisses, so entscheidet der Vorstand darüber unter Mitwirkung des Vorstandsmitglieds, das den Widerspruch erhebt, auf einer Vorstandssitzung.

- (4) Zu den Einzelheiten der Beschlussfassung und zur weiteren Führung der Geschäfte kann sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands und muss nicht Mitglied des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.
- (3) Der Kassenprüfer hat die Kasse auch unabhängig von einer Mitgliederversammlung zu prüfen
- a) auf Wunsch des Vorstands;
 - b) auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds, wenn sich die Zusammensetzung des Vorstands verändert, oder
 - c) in sonstigen Fällen, in denen im Interesse des Vereins Klarheit über die ordnungsgemäße Führung der Kasse zu schaffen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Beisitzer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Vorstand bzw. den Liquidatoren zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung, die das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung in Bad Saarow am 4. Oktober 2020 errichtet und zuletzt durch Beschluss der Mitglieder am 10. März 2021 geändert.